

68. 1. Inwieweit können Anordnungen, die jemand auf Grund irrtümlich angenommener vertraglicher Beziehungen einem andern gegenüber trifft, zum Schadenersatz aus unerlaubter Handlung verpflichtet?

2. Zum Unterschied zwischen der Vornahme eines Staatshoheitsaktes und einer Maßnahme der staatlichen Vermögensverwaltung.

3. Unter welchen Voraussetzungen handelt ein Offizier als verfassungsmäßig berufener Vertreter des Reiches?

RGW. §§ 31, 89, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 15. März 1928 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) gegen J. (Kl.). VI 413/27.

I. Landgericht Stettin.

II. Obertlandesgericht daselbst.

Ein Pionierbataillon hatte im Spätsommer 1924 am See-
strande bei B. Übungen im Brückenbau ausgeführt. Zum Zweck der
Rückschaffung der dazu verwendeten Baustoffe verhandelte das
Bataillon mit der Firma M. & M. in St. über die Stellung eines
Schleppdampfers und eines Rahns. Auf Grund dieser Verhandlungen
und der zwischen der Firma und dem Kläger getroffenen Abreden
erschieden am 2. September 1924 in B. ein bisher zu Binnenfahrten
verwendeter Dampfer der Firma und ein zu Fahrten auf dem Hoff
dienender Rahn des Klägers, der mit den Baustoffen beladen wurde.
Etwa um 6¹/₂ Uhr Nachmittags, nachdem starker Wind und Wellen
aufgekommen waren, fuhr der Dampfer mit einer Dampftramme und
dem Rahn des Klägers im Schleppe von B. nach S. ab. Bald danach
warf der Kläger, der flüchtete, sein Rahn würde beim Weiterfahren

den Anprall der Wellen nicht aushalten, das Schleppseil ab und den Anker aus, um — den Bug gegen die Wellen gefehrt — liegen zu bleiben. Dabei riß die Unterkette ab und der Kahn wurde auf den Strand getrieben. Der Versuch des Klägers, mit dem Weiboot an Land zu kommen, mißlang. Das Boot schlug in der Brandung um; der Kläger wurde von den Wellen an Land geworfen, seine Frau ertrank. Nach seiner Darstellung soll sich der den Bau leitende Offizier seinem Verlangen, schon etwa um 4 Uhr Nachmittags abzufahren, trotz des drohenden stürmischen Wetters widersetzt haben. Deshalb habe er, der Kläger, erst etwa 2 Stunden später abfahren können. Damals sei aber ein so starker Wellengang und Wind gewesen, daß er zur Rettung des Kahns, der sonst untergegangen wäre, genötigt gewesen sei, so wie geschehen zu handeln. Der Kahn würde, wenn er um 4 Uhr abgefahren wäre, wohlbehalten in S. angekommen sein. Das Bataillon habe den Vertrag über die Beförderung der Baustoffe durch Vermittlung der Firma M. & M. unmittelbar mit ihm abgeschlossen; dabei sei ausdrücklich vereinbart worden, daß das Bataillon für jeden Schaden aufkomme, der dem Kahn auf See zustoße. Auf Grund dieses Sachverhalts verlangt der Kläger vom Beklagten Ersatz des gesamten durch die Strandung des Kahns ihm entstandenen Schadens. Der Beklagte bestreitet jede vertragliche Beziehung zum Kläger und jedes Verschulden.

Der Klagenpruch wurde vom Landgericht zu $\frac{1}{4}$, vom Oberlandesgericht zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte hafte dem Kläger auf Ersatz des aus der Strandung des Kahns ihm erwachsenen Schadens nach §§ 823, 831, 89, 31 BGB., weil der die Übung leitende Offizier ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Deutschen Reichs (Reichsmilitäriskus), jedenfalls aber von ihm zu dieser Verrichtung bestellt gewesen sei. Die Revision rügt demgegenüber: es sei nicht ersichtlich, wie sich der Kläger auf Grund der von ihm angenommenen vertraglichen Beziehungen habe für verpflichtet halten können, der Anordnung des Offiziers, daß er noch länger in B. bleiben solle, Folge zu leisten; für die Haftung des Offiziers komme nur § 839 BGB. in Betracht, da er die Anordnung

im Rahmen seiner Amtsgewalt getroffen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Haftung des Beklagten nicht auch dann zu bejahen wäre, wenn § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RWerf. Anwendung zu finden hätte. Denn die Rüge der Revision trifft nicht zu. Allerdings übte der leitende Offizier bei dem Brückenbau einen Akt der Staatshoheit aus. Aber die Anordnung, die er dem Kläger gegenüber traf, war nicht ein Teil der Vornahme dieses Hoheitsaktes. Sie gründete sich nicht auf die dem Offizier zustehende öffentliche Gewalt; es ist auch nicht ersichtlich, auf Grund welcher öffentlich-rechtlichen Bestimmungen er befugt gewesen sein sollte, die Anordnung zu geben und nötigenfalls zu erzwingen. Diese Anordnung wurde vielmehr lediglich aus Anlaß des Dienstes getroffen, gehörte aber nach ihrer Natur und Zweckbestimmung der staatlichen Vermögensverwaltung an; vgl. auch RGZ. Bd. 55 S. 174, Bd. 91 S. 273, Bd. 113 S. 304; J. W. 1909 S. 654 Nr. 2; WarnRspr. 1915 S. 255. Das Reich bedurfte zur Zurückschaffung der Baustoffe privater Beförderungsmittel und traf deshalb das Abkommen mit der Firma M. & M. Lediglich auf Grund dieses Abkommens trat der Offizier auch zum Kläger in Beziehungen und nur auf Grund der von ihm danach angenommenen Befugnisse ordnete er an, daß der Kläger noch nicht abfahren dürfe. Die Verpflichtung, die der Kläger der Firma M. & M. gegenüber übernommen hatte, bestand darin, während bestimmter Zeit und in näher bestimmter Weise mit seinem Kahn dem Pionierbataillon zur Verfügung zu stehen und die Baustoffe zu befördern. Er mußte sich daher, wenn man von etwaigen Sonderabreden absieht, dem Bataillon gegenüber mit dem Kahn bis zur Beladung bereit halten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts gingen deshalb sowohl der Offizier als auch der Kläger auf Grund von Rechtsbeziehungen, in denen sie nach ihrer Auffassung sei es unmittelbar, sei es über die Firma M. & M. zu einander standen, davon aus, daß der Offizier das Recht zu der getroffenen Anordnung habe und der Kläger sie befolgen müsse. Diese übereinstimmende Annahme schuf, wie der Vorderrichter mit Recht bemerkt, Beziehungen zwischen ihnen, die dem Offizier eine gewisse Herrschaft über den Kahn gaben und ihn deshalb auch ohne vertragliche Bindung verpflichteten, bei seinen Anordnungen die schuldige Rücksicht auf das Eigentum und das Leben sowie auf die Gesundheit des Klägers und seiner Frau zu nehmen. Verletzte er diese Pflicht fahrlässig und wurde

dadurch das Eigentum des Klägers beschädigt, so war diese Verletzung schuldhaft und widerrechtlich und machte ihn gemäß § 823 Abs. 1 BGB. für Schadensersatz haftbar. Hiernach braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Ansicht des Berufungsgerichts zutrifft, daß der Offizier auch gegen strafrechtliche Vorschriften (§§ 230, 222, 236 StGB.) verstoßen habe und daher auch aus § 823 Abs. 2 BGB. hafte.

Mit Recht wendet sich allerdings die Revision gegen die Ausführung, daß der Beklagte nach § 89 BGB. für die Handlungen des Offiziers verantwortlich sei. Denn dieser war nicht ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Beklagten. Voraussetzung für einen solchen ist, daß er durch die staatlichen Organisationsbestimmungen selbst zur Vertretung berufen ist und innerhalb seines Geschäftsbereichs eine dem Vorstand einer juristischen Person ähnliche Selbständigkeit, Verantwortlichkeit und rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht hat (RGZ. Bd. 53 S. 279, Bd. 74 S. 23 und 250). Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben. Ein solcher Offizier leitet weder seine Befugnisse aus den staatlichen Organisationsbestimmungen her, noch hat er die erwähnte Selbständigkeit. Das Berufungsgericht sagt auch selbst, der Offizier habe seine Befugnisse auf die Anordnungen des Bataillonskommandeurs gegründet, der ihm die Leitung der Abbeförderung der Baustoffe übertragen habe. Er war also nur zu einer Verrichtung bestellt. Deshalb haftet aber der Beklagte nach § 831 BGB. für seine Handlungen. Ein Entlastungsbeweis ist, wie der Vorderrichter feststellt, vom Beklagten nicht angetreten. . . .